

S a t z u n g

der Stadt Goch über Abstandflächen im Bereich der Gartenstraße  
vom 15.03.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594 / SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 103 Abs. 1, Ziffer 6, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96 / SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 27.03.1979 (GV. NW. 1979 S. 122/ SGV. NW. 2060), hat der Rat der Stadt Goch in der Sitzung am 09.02.1982 folgende Satzung der Stadt Goch über Abstandflächen im Bereich der Gartenstraße beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Teilbereich der Gartenstraße und der dort angrenzenden Grundstücke, der begrenzt wird

- im Westen

von der Verlängerung bzw. Verbindung der östlichen Begrenzungslinie des bundesbahneigenen Geländes innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Gartenstraße (Bahnübergang),

- im Osten

von der Verlängerung der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Ostrings,

- im Norden

in einem Abstand von 12,-- m parallel zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße,

- im Süden

in einem Abstand von 12,-- m parallel zur nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Gartenstraße.

Im Norden und Süden ist im Bereich der Kreuzungen und Einmündungen eine Verlängerung bzw. Verbindung der vorgenannten Begrenzungslinie vorzunehmen.

Der umschriebene Geltungsbereich befindet sich teilweise zwischen Lüderitzstraße und Thielenstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21/1 Go.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan - Anlage 1 - gekennzeichnet und Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Abstandflächen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann gestattet werden, die nach § 2 der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV. NW. S. 232) vorgeschriebenen Halbmesser der Abstandflächen vor notwendigen Fenstern zu den öffentlichen Verkehrsflächen der in § 1 (1) genannten Straße bis auf das Breitenmaß der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche zu verringern.

(2) § 2 (1) Satz 2 der Abstandflächenverordnung findet keine Anwendung.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 26.02.1982, Az.: 63.3-63 60 04, genehmigte Satzung der Stadt Goch über Abstandflächen im Bereich der Gartenstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der im § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannte, den räumlichen Geltungsbereich kennzeichnende Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Verwaltungsgebäude Mühlenstraße 44, Goch, Bauaufsichtsamt, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

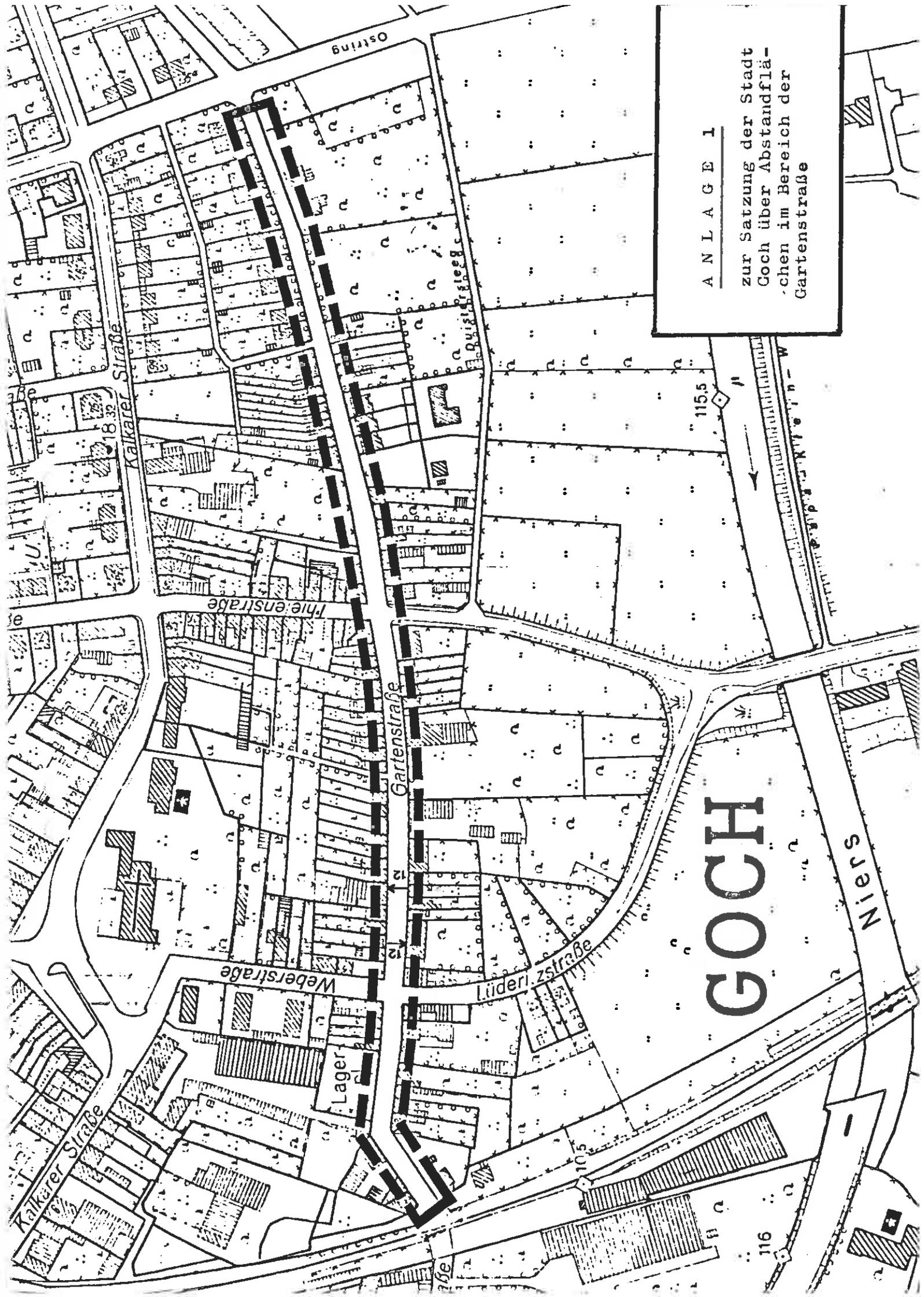
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 15.03.1982

  
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Rheinischen Post und Neuen Jahrbuch am 20.3.1982.

In Kraft getreten am 23.3.1982.



A N L A G E I

zur Satzung der Stadt  
Goch über Abstandflä-  
chen im Bereich der  
Gärtenstraße

GOCHO

Niers

Osting

Kalkerer Straße

Kalkerer Straße

Phienstraße

Weberstraße

Lager

Gärtenstraße

Lüdlerzstraße

115.5

116

## G e n e h m i g u n g

Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW S. 122), genehmige ich die vom Rat der Stadt Goch am 09.02.1982 beschlossene

### " S a t z u n g "

Über Abstandflächen im Bereich der Gartenstraße.

Der im § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannte, den räumlichen Geltungsbereich kennzeichnende Übersichtsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Kleve, den 26.02.1982

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

63.3 - 63 60 04

Im Auftrage:



*[Handwritten signature]*